

Begründung zur Stellplatzsatzung

1. Situation in Friesenheim

Friesenheim besteht aus den fünf Ortsteilen Friesenheim, Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern. In jedem Ortsteil gibt es einen alten Ortskern, der überwiegend unbepannter Innenbereich ist, und Gebiete, denen Bebauungspläne zugrunde liegen. Hier gibt es Wohn-, Misch-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.

In den Bebauungsplänen aus jüngerer Zeit („Auf der Mühl“, Oberschopfheim, „Alter Sportplatz“, Schuttern) sind in den örtlichen Bauvorschriften die Stellplatzverpflichtungen bereits geregelt.

Bei den künftigen Bebauungsplänen der Gemeinde Friesenheim ist vorgesehen, die Stellplatzverpflichtungen ebenfalls in den örtlichen Bauvorschriften abweichend der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) festzusetzen.

Der Individualverkehr mit Automobilen hat in den zurückliegenden Jahren deutlich zugenommen, insbesondere an den geparkten Autos entlang der öffentlichen Straßen ist das zu erkennen. Während noch vor fünfzig Jahren auf jede Familie maximal ein Auto kam, besitzt heute nahezu jeder Erwachsene mindestens ein eigenes Kraftfahrzeug.

In der Gemeinde Friesenheim waren am 31. Dezember 2019 bei der zuständigen Zulassungsbehörde des Ortenaukreises 8.521 PKW, 501 LKW, 98 Sonderfahrzeuge, 935 Anhänger und 901 Krafträder angemeldet. Die Zahl der Haushalte im Gemeindegebiet Friesenheim liegt nach Angaben des Einwohnermeldeamtes bei rund 5.500. Geht man anhand der Zulassungsdaten von einer Anzahl von rund 9.500 Fahrzeugen aus, sind das 1,7 Fahrzeuge pro Haushalt, also annähernd fast zwei Fahrzeuge in jedem Haushalt.

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bietet gerade im ländlichen Raum nicht die ausreichende Abdeckung und Flexibilität wie in den Städten. Das ÖPNV-Angebot in Friesenheim ist im Vergleich zu Städten dürftig, insbesondere in den Ortsteilen. Zum einen fahren die Busse wie in ländlichen Gebieten üblich nur in großen Zeitabständen, zum andern ist oft mehrmaliges Umsteigen erforderlich, um an ein bestimmtes Ziel zu gelangen.

2. Erfordernis der Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 LBO

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist (§ 37 Abs. 1 S. 1 LBO).

Zur Anpassung an die individuellen Erfordernisse in den Gemeinden ist in § 74 Abs. 2 LBO jedoch die Möglichkeit enthalten, die Stellplatzverpflichtung einzuschränken oder auf bis zu zwei Stellplätze je Wohnung zu erhöhen. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung kann nach § 74 Abs. 2 LBO grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

3. Begründung

3.1. Städtebauliche Gründe

Die o.g. Zulassungszahlen zeigen, dass in Friesenheim heute schon ein Mehrbedarf an Stellplätzen gegeben ist, als es die LBO verlangt. Es ist städtebaulich nicht möglich und nicht gewünscht, diesen und den künftigen Bedarf an Stellplätzen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen unterzubringen.

3.2. Verkehrliche Gründe

Mit verkehrspolizeilichen Mitteln allein kann einem starken Parkierungsdruck nicht wirksam begegnet werden. In engen Straßen kommt es immer wieder zu Engpässen für Rettungsfahrzeuge und Müllfahrzeuge, weil auf Gehwegen sowie Straßen parkende Autos stehen. Insbesondere das Parken auf Gehwegen führt zu gefährlichen Situationen für Fußgänger, weil diese aufgrund der parkenden Fahrzeugen auf die Straßen ausweichen müssen.

Auch wenn künftig Anstrengungen unternommen werden, den ÖPNV zu verbessern und attraktiver zu machen, muss bei den gegebenen Bedingungen davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren unsere Haushalte i.d.R. mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sein werden, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können, zumal Mobilität und Flexibilität im privaten wie im beruflichen Bereich immer mehr gefordert wird und erforderlich ist.

3.3. Planerischer Wille der Gemeinde im Rahmen des Selbstverwaltungsrecht

Ein in der Gemeinde bestehender rechnerischer Stellplatzbedarf von über 1,0 Stellplätzen je Wohnung rechtfertigt alleine keine allgemeine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung durch Satzung.

Die Gemeinde Friesenheim hat in den Jahren 2018-2020 ihr Verkehrskonzept fortgeschrieben. Die in diesem Rahmen durchgeführte breit angelegte Bürgerbeteiligung zeigte auf, dass die Bevölkerung der Gemeinde Friesenheim mit der vorherrschenden Parksituation äußerst unzufrieden ist. Im Rahmen der Fortschreibung wurde ein Handlungs- bzw. Maßnahmenplan erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.

In Ergänzung der beschlossenen Maßnahmen ist es unumgänglich auch von städtebaulicher Seite ergänzende Maßnahmen zu treffen, weshalb die Gemeinde im Rahmen Ihrer ihr zugestandenem grundgesetzlichen Planungshoheit (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistet das kommunale Selbstverwaltungsrecht im Rahmen der Gesetzgebung) eine Stellplatzsatzung beschließt. Ziel dieser Satzung ist es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten sowie die Bevölkerung vor vermeidbaren Immissionen durch gehemmten Verkehrsfluss zu schützen.

Es ist notwendig, eine Stellplatzsatzung für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen, um den starken Parkierungsdruck im öffentlichen Verkehrsraum zu reduzieren und die Entstehung eines sogenannten „Flickenteppich“ zu vermeiden.

4. Erläuterungen zu den Satzungsregelungen

Diese Satzung gilt für die in den Lageplänen Anlage 1-5 in der Fassung vom 22.12.2020 abgegrenzten Bereiche. Sie ersetzt die Bestimmungen zur Stellplatzverpflichtung der Bebauungspläne, die eine abweichende Regelung enthalten.

Die Flächen, die nicht im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, haben ausreichend Flächen zum Parken, hier ist eine Stellplatzregelung nicht erforderlich.

Friesenheim den _____

Erik Weide, Bürgermeister